



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0104-21-12
= RSS-E 25/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 7.10.2020 eine Universal-Strafrechtsschutz-Versicherung sowie eine Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Dieser Vertrag ersetzte einen vorherigen Vertrag, der der Schlichtungskommission nicht vorliegt. Laut Anlage zur Polizza ist der Versicherungsnehmer bei der Ausübung der folgenden Funktionen versichert:

„Geschäftsführer der Firma A*(anonymisiert)* & Geschäftsführer der Firma B*(anonymisiert)*“

Vereinbart sind die Top-Manager-Rechtsschutz Bedingungen TMRB 2019, die auszugsweise lauten:

„A. Allgemeiner Teil
§ 6 Tätigkeitswechsel

Beendet der Versicherungsnehmer die Tätigkeit, in deren Eigenschaft er versichert ist, dadurch, dass er in der bisher versicherten oder einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder bei einer anderen juristischen Person tätig wird, bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund der neuen Tätigkeit setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer (anonymisiert) seine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme mitgeteilt hat, es sei denn, die Mitteilung wurde unverschuldet unterlassen und (anonymisiert) widerspricht dem Versicherungsschutz der neuen Tätigkeit ab Kenntnisnahme nicht innerhalb von einem Monat.

Der Anspruch auf Rechtsschutz bleibt für solche Rechtsschutzfälle aus der bisher versicherten Tätigkeit bestehen, die während der Laufzeit des Vertrags innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der bisherigen Tätigkeit eintreten.

B. BESONDERER TEIL - TEIL 2: VERMÖGENSSCHADEN-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und, soweit vereinbart, die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, wenn dieser wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit aufgrund von Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. (...)

§ 3 Leistungsumfang

(anonymisiert) trägt:

(1) Abwehrkosten

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der gerichtlichen und, soweit vereinbart, außergerichtlichen Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten). (...)

§ 7 Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall ist die erstmalige schriftliche Inanspruchnahme der versicherten Personen, sofern die der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs zugrunde liegenden Pflichtverletzungen nach Vertragsabschluss begangen wurden.

Als Pflichtverletzung gilt jede tatsächliche oder behauptete fehlerhafte Handlung oder Unterlassung seitens einer versicherten Person in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit.

Mehrere Pflichtverletzungen gemäß § 1 gelten als ein Versicherungsfall, wenn die Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen. Der Eintritt des Versicherungsfalls muss während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen.

Beruhet der geltend gemachte Schadenersatzanspruch auf mehreren Pflichtverletzungen, ist für die Bestimmung des Versicherungsschutzes die erste Pflichtverletzung maßgeblich. (...)

Der Rechtsfreund des Antragstellers sendete am 18.12.2020 folgenden Sachverhalt dem vertretenden Versicherungsmakler:

Der Antragsteller sei seit Gründung der B (*anonymisiert*) im Juni 2020 vertretungsbefugter Geschäftsführer. Zweck der Gesellschaft sei der Import und Handel mit SARS-CoV-2-Schnelltests gewesen. Der Antragsteller habe auch die Gewerbeberechtigung für den Handel mit Medizinprodukten zur Verfügung gestellt. Es sei jedoch keine Finanzierung für den Handel aufgestellt worden. Eine der Gesellschafterinnen der B(*anonymisiert*) habe durch den sie vertretenden Rechtsanwalt (*anonymisiert*) vor dem 11.11.2020 die Klagsführung gegen den Antragsteller und die A (*anonymisiert*) angekündigt. Der Antragsteller habe, so der Vorwurf, Geschäftsführungsmaßnahmen unterlassen und Fehlinformationen erteilt, die zu Schäden für die Gesellschaft geführt hätten.

Der Versicherungsmakler sendete diese Informationen an die Antragsgegnerin weiter, die mit Schreiben vom 8.1.2022 um weitere Informationen, insbesondere zur erstmaligen schriftlichen Inanspruchnahme des Antragstellers und dem Zeitpunkt der behaupteten fehlerhaften Handlungen und Unterlassungen, ersuchte.

Der Rechtsfreund des Antragstellers teilte daraufhin mit Schreiben vom 1.2.2021 mit:

„(...) (anonymisiert) sprach uns gegenüber erstmalig mit Email vom 18. November 2020 von einem Schaden. „Der Schaden meiner Mandantin der (anonymisiert) beläuft sich auf den bekannten investierten Aufwabbetrag. Das vorgebliche Scheitern ist durch gezielte Rechtshandlungen inszeniert.“ Mündlich hatte (anonymisiert) im Vorfeld bei einer Besprechung am 11. November 2020 von Honorarforderungen seiner Kanzlei im Zusammenhang mit dem Aufbau der B (anonymisiert) in Höhe von ca EUR 30.000,- gesprochen. Den Gewinn, welcher der Gesellschaft durch die behaupteten Fehler unseres Mandanten entgangen sei, hat (anonymisiert) bisher nicht beziffert. (...) Da keine konkrete Handlung von (anonymisiert) spezifiziert wurde, kann die Frage nach dem Zeitpunkt der ersten behaupteten fehlerhaften Handlung oder Unterlassung nicht näher beantwortet werden.“

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 8.4.2020 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„Im Rahmen des Vermögensschaden-Rechtsschutzes umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, wenn dieser wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit aufgrund von Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Den uns übermittelten Unterlagen zufolge wird jedoch vielmehr mit einer Absetzung als Geschäftsführer gedroht und keine konkreten Schadenersatzansprüche geltend gemacht.

Im Übrigen ist die gegenständliche Tätigkeit seit 7.10.2020 versichert. Als Versicherungsfall gilt zwar die erstmalige schriftliche Inanspruchnahme der versicherten Personen, allerdings sofern die der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs zugrunde liegenden Pflichtverletzungen nach Vertragsabschluss begangen wurden. Als Pflichtverletzung gilt dabei jede tatsächliche oder behauptete fehlerhafte Handlung oder Unterlassung seitens der versicherten Person in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit. Bei mehreren Pflichtverletzungen ist für die Bestimmung des Versicherungsschutzes die erste maßgeblich. Die Vorwürfe

betreffen unseren Informationen zufolge bereits das Gründungsstadium im Juni 2020.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.10.2021. Der Tätigkeitswechsel sei per 7.10.2021 nach Kenntniserlangung umgehend der Antragsgegnerin angezeigt worden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für den gegenständlichen Versicherungsvertrag ein Versicherungsantrag gestellt wurde, der auf einem Anbot der Antragsgegnerin vom 17.8.2020 beruht. In diesem Anbot ist die Tätigkeit des Antragstellers als Geschäftsführer der beiden oben genannten Unternehmen als zu versicherndes Risiko angeführt.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2021 im Ergebnis auf die Ablehnung vom 8.4.2020.

Nach Recherchen der Geschäftsstelle wurde die B (*anonymisiert*) mit Gesellschaftsvertrag vom 6.5.2020 errichtet, am 27.5.2020 langte beim zuständigen Firmenbuchgericht der Antrag auf Eintragung ein. Diese wurde am 20.6.2020 durchgeführt. Mit diesem Tag ist er Antragsteller auch als handelsrechtlicher Geschäftsführer eingetragen worden. Am 6.8.2020 erfolgte die Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria mit dem Antragsteller als gewerberechtlichem Geschäftsführer.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers aus der Rechtsschutzversicherung ist der Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des vereinbarten zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs (vgl. Kronsteiner, Die Rechtsschutzversicherung, 16).

Der Antragsteller wäre diesbezüglich dafür behauptungs- und beweispflichtig, dass der Versicherungsfall sowie die dem Versicherungsnehmer vorgeworfenen Pflichtverletzungen - bei mehreren Pflichtverletzungen die erste - innerhalb des versicherten Zeitraums liegen.

Wenngleich die Ausführungen des Rechtsfreundes des Antragstellers in seinem Schreiben vom 18.12.2020 darauf hindeuten, dass dem Antragsteller Pflichtverletzungen aus der Zeit der Gründung des Unternehmens, somit vor Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages, vorgeworfen werden, stellt dies im Ergebnis eine Beweisfrage dar, deren Sachverhaltselemente anhand der vorliegenden Informationen von der Schlichtungskommission nicht als unstrittig der Beurteilung zugrunde gelegt werden können.

Daher war diesbezüglich von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt 4.6.2 lit f der Satzung abzusehen, weil der Sachverhalt betreffend den

Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Gleiches gilt im Übrigen für die Frage, ob allenfalls eine Deckung aus einem früheren Versicherungsvertrag besteht. Soweit der Antragsteller in seinem Schlichtungsantrag vorbringt, dass „der Tätigkeitswechsel per 7.10.2021 nach Kenntniserlangung umgehend der Antragsgegnerin angezeigt worden“ sei, kann dies nur dahingehend verstanden werden, dass nach Ansicht des Antragstellers § 6 des Allgemeinen Teils der TMRB 2019 zur Anwendung komme. Diesbezüglich liegt jedoch kein ausreichendes Tatsachensubstrat vor, das eine rechtliche Beurteilung durch die Schlichtungskommission zuließe, zumal dafür auch die Kenntnis des Bedingungs Lage des Altvertrages von Bedeutung wäre.

Soweit sich der Antragsteller auf einen versicherten Tätigkeitswechsel beruft, wäre er jedoch (unter Zugrundelegung des § 6 des Allgemeinen Teils der TMRB 2019) einerseits dafür beweispflichtig, dass es sich um einen Wechsel der Tätigkeit, dh. Aufgabe der bisherigen versicherten Tätigkeit gehandelt hat und andererseits, dass er die Aufnahme der Tätigkeit binnen zwei Monaten dem Versicherer gemeldet hat oder, wenn er dies unverschuldet verspätet gemeldet hat, die Antragsgegnerin nicht binnen Monatsfrist dem Versicherungsschutz widersprochen hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022